



hildesheimer
museumsverein e. V.

Verein für Kunde der Natur und Kunst von 1844

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.3.2015 im Roemersaal im Roemer- und Pelizaeus-Museum

Teilnehmende: s. Anwesenheitsliste

Dauer: 18.30–20.15 Uhr

TOP 1: Begrüßung, Festlegung der Tagesordnung, Gedenken der Verstorbenen

Dr. Häger begrüßt die Mitglieder und stellt ihnen Rainer Jebing als neuen Mitgliederbetreuer vor.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird genehmigt.

Die Mitglieder erheben sich zu Ehren der im vergangenen Berichtsjahr Verstorbenen Prof. Dr. Karl-Gerhard Pöppel, Julius Seiters, Rudolph Scholz, Peter Kampen, Ursula Bunne, Margarete Liebenthal, Judith Rupprecht, Günter Precht, Dr. Heinrich Hofmeister, Helmut Wiesenmüller, Friedhelm Klocke, Herr Schweiger, Günter Lippelt, Eva Stöckmann, Dr. Jürgen Tietgen, Christel Pust.

Die Arbeit des langjährigen Vorstandsmitglieds Dr. Tietgen wird durch Dr. Häger besonders hervorgehoben. Eine besondere Ehrung wird Prof. Sturm durch Herrn Vespermann und Frau Prof. Würdinger zuteil.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 31. März 2014

Das den Mitglieder vorliegende Protokoll wird genehmigt.

TOP 3: Bericht des Vorstands und der Museumsleitung mit Aussprache

Dr. Häger trägt den Bericht des Vorstands vor.

Junge Mitglieder (JuMis): Die letztjährige Betreuerin für die Mitglieder und das Jahres-Programm (Workshops) Franziska Soehring geht nach Stuttgart. Ihr Nachfolger für die Mitgliederverwaltung wird Rainer Jebing. Christine Kundolf-Köhler wird sich in Zukunft um die JuMis und deren Workshops kümmern. Benita Hieronimi und Dagmar Mai sind in der Vorstandsarbeit für die JuMis zuständig. Für die ca. 100 JuMis steht für 2015 ein Etat von 3.000 € zur Verfügung. Davon werden 5 Workshops mit jeweils zwei Altersgruppen finanziert. Die Gruppe der Eltern ist als neue Mitgliedergruppe sehr interessant und zu pflegen. Christine Kundolf-Köhler berichtet über das Programm 2015 der JuMis, das bereits am 21. März mit einer „Nil-Party“ angelaufen ist. Es gab zwei Altersgruppen: die Forscher und die Experten mit Brotbacken und Musik. Das Ziel ist, die JuMis mehr einzubinden in die Museumsarbeit um sie an das Haus zu binden. Es folgte eine Vorstellung des restlichen Jahresprogramms. Dr. Häger bedankte sich bei Frau Köhler und den Vorstandskolleginnen Benita Hieronimi und Dagmar Mai für die erfolgreiche Arbeit.

Die Mitgliederzahl beträgt 958. Der Unterschied zur Vorjahreszahl 1.081 erklärt sich durch eine Überprüfung der Mitgliederdatei. Die Vervollständigung der Mitgliederdaten ist erwünscht. Frühere Bemühungen ergaben nur 10% Rücklauf. Die Mitglieder werden erneut um Mitarbeit gebeten. In Zukunft soll auch E-Mail-Versand möglich sein, wenn die Adressen bekannt sind. Auch ist eine Datenschutzerklärung nötig. Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte hatte den Verein darauf aufmerksam gemacht.

Vorstandsarbeit 2014: Es fanden 6 Vorstandssitzungen, davon eine Klausur, statt. Eine weitere Vorstandssitzung fand zusammen mit dem Vorstand des Freundeskreises Ägyptisches Museum Wilhelm Pelizaeus statt. Es wurde eine Weihnachtsfeier für die Ehrenamtlichen ausgerichtet. Im

Stadtmuseum betreut Frau Bölke zehn Gruppen des Ehrenamtlichen Museumsdienstes, 15 mal kamen die „Subitos“, 60 mal die „Sympaticus“ zum Einsatz. Es gab zwei Spendenaufrufe. Es fanden Exkursionen nach Aachen, Hannover und nach Persien statt. 19 Fachvorträge weckten das Interesse von 1.265 Teilnehmenden. Für die Programmgestaltung und -durchführung sowie die Einführung in das jeweilige Veranstaltungsthema dankte Dr. Häger dem verantwortlichen Vorstandsmitglied Dr. Johannes Köhler.

Dr. Häger stellt als einen Arbeitsschwerpunkt des Vereins die Lobbyarbeit heraus. Als Vertreter der beiden Fördervereine des RPM nahm er an einem Symposium teil, das von der CDU Stadtmittte zur Situation des RPM veranstaltet wurde. Werbung für das Haus gerade bei politisch Interessierten sei richtig. Die Politik beschleße die Zuschüsse für die Kultur.

Es sollen Netzwerke zu Menschen gebildet werden, die Geld in Kultur investieren möchten. Herr Gerstenberg zahlt für zwei Jahre eine Kuratorenstelle, die das Museum sonst nicht besetzen könnte.

Prof. Dr. Schulz bittet die Kuratoren Blauch und Knufinke, über die am kommenden Sonntag zu eröffnende Ausstellung „*Die Wurzeln der Rose – Hildesheim im Mittelalter*“ zu berichten. Die ganze Stadt werde einbezogen. Entscheidende Ereignisse von der Bistumsgründung bis heute seien an 15 Orten in der Stadt verfolgbar. Spezifische Themen für das Hildesheimer Mittelalter werden an verschiedenen „Rosenorten“ dargestellt. Ein Audio-Guide wird von 40 Studierenden der Universität in „Leichter Sprache“ erstellt.

Die Museumspädagogik und Dr. Stefan Bölke bereiten die Ausstellung „*Stadt in Licht und Schatten*“ im Knochenhaueramtshaus vor. Seltene SW-Ansichten werden gezeigt in Kooperation mit dem Gerstenberg-Verlag.

Stefanie Bölke hat ein Programm zum 25-jährigen Jubiläum des *Stadtmuseums* konzipiert. Es fand ein Tag der Offenen Tür mit Führungen durch das Haus und einem mittelalterlichen Fotoshooting statt. Mit 400 Besuchern war das ein großer Erfolg.

Symposium in Berlin: Benita Hieronimi aus dem Vorstand und Rainer Jebing haben zusammen mit Christine Kundolf-Köhler an einer Tagung zur „Mitgliederpflege“ teilgenommen. Es gab vielfältige Beziehungen und viele Erkenntnisse für unsere Arbeit hier in Hildesheim. Das Thema wird im Vorstand aufgearbeitet und weiter verfolgt.

Kassenbericht von Dr. Johannes Köhler: Einnahmen 2014: 42.075,59 €; Ausgaben: 36.081,91 €, Plus: 5.993,68 €. Dr. Häger dankt dem Schatzmeister für die zuverlässige und umsichtige Kassenführung.

Prof. Dr. Regine Schulz berichtet, dass drei Angestellte das RPM verlassen haben. Franziska Soehring ist zum Landesmuseum Stuttgart gegangen. Dr. Ulrich Menter wird an das Linden-Museum, Staatl. Museum für Völkerkunde, in Stuttgart wechseln. Für seine Stelle gibt es eine Ausschreibung für die Nachfolge im Bereich Ethnologie. Nach 21 Jahren ist Sabine Wehmeyer zur Stadtverwaltung gewechselt. Sie führt dort in der Kämmerei bei Dezernentin Antje Kuhne das Sekretariat. Rainer Jebing hat ihren Platz im Sekretariat und für das Veranstaltungsmanagement übernommen.

Planungen für 2016:

Zum 200. Geburtstag Hermann Roemers ist eine Restaurierung der Roemer-Gräber auf dem Lamberti-Friedhof geplant. Sie sind nicht mehr erkennbar.

Im nächsten Jahr ist eine *Ausstellung zu China-Porzellan* geplant. Eine weitere zu Hermann Roemer. Dafür entwickeln Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPM ein Konzept. Im April/Mai soll die Eröffnung sein.

TOP 4: Bericht der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2014

Herr Retelsdorf und Herr Ebeling haben am 10.03.15 die Kasse geprüft. Es gab keinerlei Beanstandungen. Die sehr gute Ordnung der Kassen- und Buchführung wurde gelobt. Eine Aussprache wurde nicht gewünscht.

TOP 5: Entlastung des Vorstands

Herr Retelsdorf beantragt die Entlastung des Vorstands.
Der Vorstand wird bei Enthaltung des Vorstands entlastet.

TOP 6: Wahlen

- a) Wahl des ersten Vorsitzenden. Benita Hieronimi schlägt Dr. Hartmut Häger vor. Einstimmig gewählt, zwei Enthaltungen, keine Gegenstimmen.
- b) Wahl eines Beisitzers: Dr. Häger schlägt Dr. Ulrich Kumme vor. Einstimmig gewählt, keine Gegenstimmen, eine Enthaltung.
- c) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden: Dr. Häger schlägt Matthias Mehler vor. Bei seiner Vorstellung erklärt dieser, dass er über seinen Beruf als Veranstalter viele Erfahrungen einbringen würde. Einstimmig gewählt, drei Enthaltungen, keine Gegenstimmen.
- d) Als Rechnungsprüfer werden Herr Retelsdorf und Herr Ebeling und als Stellvertreter Herr Glawe und Frau Kirsch einstimmig mit zwei Enthaltungen gewählt.

Die abwesenden Mitglieder Dr. Kumme und Ebeling hatten ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt. Die anderen Gewählten nahmen die Wahl mündlich an.

Top 7: Anträge

- a) *Satzungsänderung*: Durch einstimmigen Beschluss wird die Satzung geändert. § 1 wird ergänzt durch Absatz 4 Ziffer 6: „durch die wissenschaftliche Vorbereitung und Führung von Museumsreisen und Exkursionen.“

§ 3 wird ergänzt durch Absatz 5: „Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder für die Vereinsarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch eine vom Vorstand mit der Mitgliederbetreuung beauftragte Person. Insbesondere der/dem Vorsitzenden/-n, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und dem/der Schriftführer/-in werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, wie deren Funktion dies erfordert. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzrichtlinie.“

In den §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 4 wird eingefügt: „Elektronische Versendung ist zulässig.“ Der Wortlaut der geänderten Satzung liegt dem Originalprotokoll an.

- b) *Beitragsordnung*: Der Vorsitzende bittet die Mitglieder um ein Meinungsbild zu einer Erhöhung der Beiträge von derzeit 10, 45, 60, 150 € auf 10, 60, 90, 200 €. In der Diskussion werden Austritte als Folge einer Beitragserhöhung befürchtet. Finanziell nicht so gut gestellte Mitglieder würden durch die Erhöhung überfordert. Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag als „Mindestbeitrag“ zu bezeichnen, um freiwillige höhere Zahlungen anzuregen. Ein weiterer Vorschlag betraf den freien Eintritt, der in einen ermäßigten Eintritt umgewandelt werden könnte. Der Vorstand wird die Anregungen abwägen und ggf. der nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entscheidung vorlegen. Das Ziel, eine bessere Förderung des Museums, dürfe aber nicht verfehlt werden.

TOP 8: Beschluss über eine Ehrenmitgliedschaft, Ehrung langjähriger Mitglieder

Dr. Häger schlägt der Versammlung aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses vor, dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Christian Grahl die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Dr. Grahl trat am 1. November 2014 sein neues Amt als Bürgermeister der Stadt Garbsen an. Gleichzeitig legte er den Vorsitz im Museumsverein nieder. Am 11.12.2001 war er zum Nachfolger von Prof. Dr. Keck gewählt worden, der das Amt 15 Jahre lang ausgeübt hatte. Dr. Häger begründete den Antrag mit den verdienstvollen Leistungen Dr. Grahls bei der Unterstützung des Neuaufbaus der Sammlungen und Ausstellungen im RPM und im Stadtmuseum, im Bemühen um die Gewinnung neuer, insbesondere junger Mitglieder, bei der loyalen Zusammenarbeit mit den Museumsleiterinnen und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis sowie mit der Lobbyarbeit für das Museum. Dr. Grahl wird einstimmig bei drei Enthaltungen zum Ehrenmitglied gewählt.

Dr. Häger ehrt im Anschluss die langjährigen Mitglieder und überreicht den Anwesenden die Ehrenurkunden.

TOP 9: Verschiedenes

Keine Meldungen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind die Anwesenden eingeladen zum Vortrag von Prof. Dr. Bernhard Kruse „Das frühe Hildesheim“ und – auf Einladung des Vorstands – zu einem kleinen Umtrunk.



Mai (Protokoll)

Dr. Häger (Vorsitzender)

Anlage

Satzung in der beschlossenen Fassung (Änderungen im Fettdruck kursiv)

Satzung
des
Hildesheimer Museumsvereins e.V.
Verein für Kunde der Natur und Kunst von 1844

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 29. Juli 1844 unter dem Namen „Verein für Kunde der Natur und Kunst im Fürstenthum Hildesheim und der Stadt Goslar“ gegründete Verein führt nunmehr den Namen „Hildesheimer Museumsverein e.V. - Verein für Kunde der Natur und Kunst von 1844“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat das Ziel,
 - a) das von ihm im Jahre 1844 (Reskript des Magistrats vom 25. 8. 1844) gegründete, später nach dem bedeutendsten Stifter, Senator Dr. h.c. Hermann Roemer, benannte Museum (Roemer-Museum) und
 - b) das am 17. Oktober 1907 von Dr. h.c. Wilhelm Pelizaeus gestiftete und der Stadt Hildesheim geschenkte Museum (Pelizaeus-Museum),

nunmehr geführt als „Roemer- und Pelizaeus-Museum“ und als „Stadtmuseum im Knochenhauer-Amtshaus“ (im Folgenden „Museen“ genannt), dem Willen der Stifter und der Tradition des Vereins gemäß zu fördern.

- (4) Die Förderung soll geschehen
 1. durch Pflege der Tradition des Roemer-und Pelizaeus-Museums,
 2. durch öffentliches Wirken und Werben zur Unterstützung der Betreuung und Erweiterung der Sammlungen und durch Anschaffen von Sammlungsobjekten, die der Stadt Hildesheim oder den Museen zu Eigentum oder als Leihgaben überlassen werden,
 3. durch Unterstützung des Museumspädagogischen Dienstes,
 4. durch Forschungs-, Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit auf allen Pflegegebieten der Museen,
 5. durch Förderung der Kenntnisse der Natur, der Geschichte und der Kunstdenkmäler im Gebiet des ehem. Fürstentums Hildesheim und deren Betreuung,
 - 6 durch die wissenschaftliche Vorbereitung und Führung von Museumsreisen und Exkursionen.**
- (5) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art werden, die nicht durch ihr Verhalten die Ziele des Vereins gefährden oder die Zugehörigkeit für den Verein unzumutbar machen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch schriftliche Bestätigung durch den Verein.
- (2) Den Mitgliedern wird nach der Tradition der Stadt Hildesheim aus historischen Gründen der freie Eintritt in die Museen, die Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen sowie nach Maßgabe der jeweils gültigen Benutzungsordnung die freie Nutzung der Büchereibestände gewährt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist,
 2. bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstands.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- a) die Zahlung des Jahresbeitrags ausdrücklich verweigert
 - b) oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags von zwei Jahren im Rückstand ist
 - c) oder durch sein Verhalten die Ziele des Vereins gefährdet oder seine Zugehörigkeit für den Verein unzumutbar macht.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss beim Vorstand binnen eines Monats nach Zugang seines Beschlusses eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet auch darüber, ob und inwieweit sie in Abwesenheit über den Einspruch entscheiden will. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.
 - (5) ***Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder für die Vereinsarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch eine vom Vorstand mit der Mitgliederbetreuung beauftragte Person. Insbesondere der/dem Vorsitzenden/-n, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und dem/der Schriftführer/-in werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, wie deren Funktion dies erfordert. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Datenschutzrichtlinie.***

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und der Verein erwartet von den Mitgliedern zudem jährliche Spenden zugunsten des Roemer- und Pelizaeus-Museums nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zur Gewinnung junger Mitglieder sowie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Museen und für die Sammlungen Regelungen zur Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen beschließen.

- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres, bei Neueintritt binnen zwei Monaten nach der Aufnahme, und zwar in voller Höhe für das laufende Jahr, zu zahlen. Der Verein erwartet Spenden innerhalb desselben Zeitraums.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Spenden sind ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen von mindestens 30 Mitgliedern oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellten schriftlichen Antrag, der die gewünschte Tagesordnung enthalten muss, oder aus einem wichtigen Grund vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen außer den in der Satzung anderweitig angegebenen Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenberichte, die jährlich zu erstatten sind, sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem ersten und zweiten Stellvertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) die Beschlussfassung über die anstehenden Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch ein Rundschreiben an die Mitglieder jeweils unter deren letzter bekannter Anschrift. Zwischen der Absendung der Ladung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Zum Nachweis der Einladung genügt der Nachweis der Absendung. **Elektronische Versendung ist zulässig.** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann anstelle des weiteren Vorstandsmitglieds ein anderes Vereinsmitglied für die Mitunterzeichnung der Niederschrift bestimmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der ersten oder dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
 - e) auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied für Aufgaben zur Gewinnung junger Vereinsmitglieder und Museumsbesucher,
 - f) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Roemer- und Pelizaeus-Museum GmbH,
 - g) der Leiterin oder dem Leiter des Stadtmuseums im Knochenhauer-Amtshaus.

Soweit in dieser Satzung Vorstandsmitglieder in der männlichen Sprachform bezeichnet sind, gelten die Regelungen auch für Frauen als Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) bis e) werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Bei Ablehnung oder Niederlegung des Vorstandsamtes durch die gemäß Absatz 1 unter f) und g) kraft Amtes zum Vorstand gehörenden Mitglieder besteht der Vorstand nur aus den übrigen Mitgliedern.
- (4) Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Restvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Ergänzungswahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn
- a) die Vertretung des Vereins gemäß § 8 nicht mehr gewährleistet ist,
 - b) mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind oder
 - c) mindestens 30 Mitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Ergänzungswahl verlangen.
- (5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

§ 8 Vertretung des Vereins und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des BGB ist der Gesamtvorstand.
- (2) Der Verein wird vertreten
- a) durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Schatzmeister oder einem weiteren Vorstandsmitglied,

- b) durch einen Beisitzer zusammen mit dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann auch durch den ersten oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister allein erfolgen.

- (3) Der stellvertretende Vorsitzende soll von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen, ein Beisitzer von der Vertretungsbefugnis anstelle des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden nur bei deren beider Verhinderung.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Vorstands dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf Ladung mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist oder, falls keine Sitzung stattfindet, bei schriftlicher Abstimmung mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder abstimmt. ***Elektronische Abstimmung ist zulässig.***
- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (6) Die laufenden Geschäfte führt, soweit der Vorstand keine abweichende oder ergänzende Regelung trifft, der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Zahlungen des Vereins erfolgen nur durch den Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden; der Vorstand kann die Vertretung des Schatzmeisters abweichend regeln.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden und haben in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig dessen Entscheidung herbeizuführen.

§ 9

Mitwirkung des Vereins in Kuratorien und städtischen Ausschüssen

- (1) Es ist Aufgabe des Vorstandes, darauf hinzuwirken, dass gemäß der Tradition, wie sie durch die vom Magistrat genehmigte Satzung vom 30. Juli 1925 bestätigt ist, und in Anlehnung an die Ordnung für das Pelizaeus-Museum vom 3. Juli 1911 der Verein nach den für die Stadt Hildesheim maßgebenden Bestimmungen in einem für die Museumsangelegenheiten zuständigen Ausschuss und in einem für die Museen zuständigen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan mit mindestens zwei von ihm zu benennenden Mitgliedern vertreten ist.
- (2) Soweit die Stadt dem Verein ein Vorschlagsrecht oder Bestimmungsrecht gewährt, werden diese Rechte durch den Vorstand ausgeübt, der aus den Reihen der Vorstands- oder Vereinsmitglieder oder sonstiger geeigneter Persönlichkeiten die für die Hinzuwahl vorgeschriebenen Mitglieder dem Rate benennt.
- (3) Das Gleiche gilt auch hinsichtlich eines dem Verein zustehenden Vorschlags- oder Bestimmungsrechts, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt oder aus anderem Grund ein Kuratorium oder sonstiges Gremium gebildet wird, zu dessen Aufgabenbereich die Verwaltung des Museums oder die Mitwirkung oder Beratung bei der Verwaltung des Museums gehört.
- (4) Entsprechend übt der Vorstand das Abberufungsrecht aus, wenn eine Abberufung zulässig ist.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat als beratendes Gremium berufen. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in besonderem Maße geeignet sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hildesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich dem Roemer- und Pelizaeus-Museum zur Verfügung stellen soll.

Hildesheim, den (11 VR 1950)

Fassung mit den Änderungen durch Beschlüsse vom 20. November 2000, 11. Dezember 2001 29. November 2004, 26. Mai 2005 **und 23. März 2015.**